

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Verteidigung

Entwurf eines Gesetzes zur intensivierten erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen von Soldatinnen und Soldaten und Sicherheitsüberprüfung von Reservistinnen und Reservisten

A. Problem und Ziel

In bestimmten Verwendungen werden Soldatinnen und Soldaten in besonderem Maße qualifiziert. Dies ist zur Gewährleistung einer umfassenden Schlagkraft der Streitkräfte und zur Bereithaltung von militärischen Fähigkeiten für besondere Einsatzlagen unabdingbar. Diese Soldatinnen und Soldaten verfügen, häufig auch ohne dabei auf militärische Waffen oder organisatorische Elemente der Streitkräfte zurückgreifen zu müssen, aufgrund ihrer besonders qualifizierenden Ausbildung und ihrer Kenntnisse über eine individuelle militärische Wirkfähigkeit, welche diejenige der übrigen Soldatinnen und Soldaten sehr deutlich übersteigt (herausragende Kampffertigkeiten mit und ohne Waffen, besondere Kenntnisse über Einsatzmöglichkeiten von Sprengmitteln, Kompetenzen für Cyber-Operationen). Die Folgen eines Missbrauchs dieser Kenntnisse und Fertigkeiten könnten sehr weitreichend sein. Verwendungen in denen derartige Qualifizierungen und Kenntnisse vermittelt werden, sind daher als besonders sicherheitsempfindlich zu qualifizieren. Es hat sich gezeigt, dass die derzeit verfügbaren Instrumente der Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz – gemessen an dem besonderen Fähigkeitsprofil – Lücken aufweisen und insbesondere die Intervalle einer Überprüfung zu lang sind. Soldatinnen und Soldaten in besonders sicherheitsempfindlichen Verwendungen bedürfen des besonderen Vertrauens des Dienstherrn. Sie unterliegen für die Wahrnehmung von herausragenden Funktionen schon von jeher einer besonders strengen Auswahl. Dies muss sich auch in einer besonderen Qualität der für sie geltenden Sicherheitsüberprüfung widerspiegeln. Derartige Hochwertfähigkeiten kann ein demokratischer Rechtsstaat nur Personen vermitteln, bei denen Sicherheitsrisiken im Sinne des § 5 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes mit einem noch höheren Grad an Gewissheit auszuschließen sind als bei anderen Angehörigen der Streitkräfte.

Grundsätzlich werden in der Bundeswehr im Rahmen ihres Auftrags alle Soldatinnen und Soldaten in der Handhabung und im Gebrauch von Kriegswaffen ausgebildet. Daraus kann die Gefahr des Missbrauchs erwachsen, z. B. wenn nicht erkannte Extremistinnen und Extremisten ihre in der Bundeswehr erworbenen militärischen Fähigkeiten, insbesondere die Beherrschung des Waffengebrauchs, nutzen, um Gewalttaten im In- und Ausland zu begehen. Vor diesem Hintergrund hat der Deutsche Bundestag mit Gesetz vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 562) § 37 des Soldatengesetzes um einen Absatz 3 ergänzt, wonach für alle Bewerberinnen und Bewerber, die als Soldatinnen und Soldaten in die Bundeswehr eingestellt werden sollen, eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach den Vorgaben des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes durchzuführen ist. Den personalbearbeitenden Stellen der Bundeswehr wird damit ein effektives Maßnahmeninstrumentarium an die Hand gegeben, mit dem weitgehend verhindert werden kann, dass Soldatinnen und Soldaten mit extremistischen, terroristischem oder gewaltgeneigtem Hintergrund militärisch geschult werden (BT-Drs. 18/10009). Die bisherigen Erfahrungen mit dieser Neuregelung zeigen, dass sich dieser Ansatz bewährt hat.

Artikel 2 des Gesetzentwurfs knüpft hieran an. Auch Reservistinnen und Reservisten haben bei Dienstleistungen nach dem vierten Abschnitt des Soldatengesetzes Zugang zu Kriegs-

waffen und Munition. Außerhalb von Reservistendiensten sind Reservistinnen und Reservisten einer dienstlichen Aufsicht entzogen und Auffälligkeiten oder Veränderungen ihrer Einstellung und Grundhaltung schwer zu erkennen. Es ist daher grundsätzlich zu gewährleisten, dass Reservistinnen und Reservisten keinen Zugang zu und Umgang mit Waffen und Munition der Bundeswehr erhalten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse vorliegen, die dies als unvertretbar erscheinen lassen. Es ist somit erforderlich, auch für einen Teil der Reservistinnen und Reservisten eine Sicherheitsüberprüfung vorzusehen. Der vorliegende Gesetzesentwurf führt eine Regelung ein, die den davon betroffenen Personenkreis auf diejenigen Reservistinnen und Reservisten eingrenzt, bei denen ein tatsächlicher und zeitlich nicht nur geringfügiger Reservistendienst nach dem vierten Abschnitt des Soldatengesetzes in Betracht kommt.

B. Lösung

Es bedarf der Schaffung einer Rechtsgrundlage, um eine verwendungsbezogene Sicherheitsüberprüfung für Soldatinnen und Soldaten in besonders sicherheitsempfindlichen Verwendungen in der Bundeswehr zeitlich und inhaltlich intensiviert durchführen zu können. Jede Form der Sicherheitsüberprüfung ist mit Eingriffen in die Grundrechte der davon betroffenen Personen verbunden. Ferner bedarf es einer Rechtsgrundlage, um für Reservistinnen und Reservisten, die aufgrund einer Beorderung zu einer Dienstleistung bestimmt sind oder zu einer Dienstleistung herangezogen werden sollen, eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchführen zu können.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die verwendungsbezogene Sicherheitsüberprüfung sowie die Sicherheitsüberprüfung für beordnete Reservistinnen und Reservisten, die zu einer Dienstleistung bestimmt oder ohne vorherige Beorderung oder ungeachtet einer Vordienstzeit als Soldatin oder Soldat zu einer Dienstleistung herangezogen werden sollen, entsteht für die von der Sicherheitsüberprüfung betroffenen Bürgerinnen und Bürger ein zeitlicher Erfüllungsaufwand beim Ausfüllen der Sicherheitserklärungen, welcher mit insgesamt einmalig etwa 53.100 Stunden und in der Folge jährlich mit etwa 27.600 Stunden zu beziffern ist.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes entstehen voraussichtlich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 6,4 Mio. Euro und ein einmaliger Umstellungsaufwand von etwa 455.000 Euro.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft, und den sozialen Sicherungssystemen entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Verteidigung

Entwurf eines Gesetzes zur intensivierten erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen von Soldatinnen und Soldaten und Sicherheitsüberprüfung von Reservistinnen und Reservisten

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 188 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 3 die Angabe „§ 3a Verwendungsbezogene Sicherheitsüberprüfung“ eingefügt.
2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Verwendungsbezogene Sicherheitsüberprüfung

(1) Für Soldaten, die in einer besonders sicherheitsempfindlichen Verwendung eingesetzt werden oder dort eingesetzt werden sollen, ist eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen mit den Maßgaben, dass

1. durch die mitwirkende Behörde, ungeachtet der Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Satz 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes, eine Befragung durchzuführen ist und
2. zu dem zu überprüfenden Soldaten in erforderlichem Maße Einsicht in öffentlich sichtbare Internetseiten sowie in den öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke genommen wird.

(2) Der zu überprüfende Soldat hat in der Sicherheitserklärung die von ihm genutzten sozialen Netzwerke und die Namen, unter denen er dort angemeldet ist, anzugeben. Der zu überprüfende Soldat hat ein aktuelles Lichtbild bei der Erst- und den Wiederholungsüberprüfungen beizufügen.

(3) Eine Aktualisierung der Sicherheitsüberprüfung im Sinne des § 17 Absatz 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes ist erneut nach 30 Monaten einzuleiten mit der Maßgabe, dass nur die Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 sowie die Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2a des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes durchzuführen sind. Im Abstand von fünf Jahren ist eine Wiederholungsüberprüfung im Sinne des § 17 Absatz 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes einzuleiten. Die Aktualisierung der Sicherheitsüberprüfung nach Satz 1

ist nicht einzuleiten, solange die Wiederholungsüberprüfung durchgeführt wird und nicht binnen 30 Monaten nach Abschluss der Wiederholungsüberprüfung.

(4) Die besonders sicherheitsempfindlichen Verwendungen legt das Bundesministerium der Verteidigung in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in einer Dienstvorschrift fest.“

Artikel 2

Änderung des Reservistengesetzes

Das Reservistengesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583), das zuletzt durch Artikel 189 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 3 die Angabe „§ 3a Sicherheitsüberprüfung aufgrund einer Beorderung oder Heranziehung zu einer Dienstleistung“ eingefügt.
2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Sicherheitsüberprüfung aufgrund einer Beorderung oder Heranziehung zu einer Dienstleistung

(1) Für beordnete Reservistinnen und Reservisten, die zu einer in § 60 des Soldatengesetzes genannten Dienstleistung bestimmt sind, ist eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen, wenn nicht innerhalb der letzten fünf Jahre eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt worden ist. Für nicht beordnete Reservistinnen und Reservisten gilt Satz 1 entsprechend, bevor sie zu einer Dienstleistung herangezogen werden.

(2) Die Sicherheitsüberprüfung nach Absatz 1 kann unterbleiben, wenn dies zur Sicherstellung der Auftragserfüllung der Bundeswehr zwingend notwendig ist. Die Entscheidung, ob eine Sicherheitsüberprüfung unterbleibt, trifft das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm beauftragte Stelle.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Es besteht die Notwendigkeit einer intensivierten Überprüfung sowie häufigerer Aktualisierungs- und Wiederholungsüberprüfungen für besonders sensible Tätigkeiten in der Bundeswehr, um einem Missbrauch der Fähigkeiten der darin tätigen besonders qualifizierten Soldatinnen und Soldaten vorzubeugen. Die in diesem Gesetzentwurf geregelten Maßgaben zur Anwendung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes sollen den besonderen Anforderungen an diese Tätigkeiten und für diesen Personenkreis besser gerecht werden und schaffen eine aktuellere und umfassendere Beurteilungsgrundlage für die Geeignetheit zur Tätigkeit in einer besonders sicherheitserheblichen Verwendung. Es ist daher eine über die im Sicherheitsüberprüfungsgesetz normierten Überprüfungsarten hinausgehende, intensivierte Sicherheitsüberprüfung aus Anlass der Wahrnehmung einer besonders sicherheitsempfindlichen Verwendung bei der Bundeswehr zu schaffen.

Am 18. Oktober 2019 wurde durch die Bundesministerin der Verteidigung die Strategie der Reserve als Grundlage für die Weiterentwicklung der Reserve erlassen. Bedingt durch die Umsetzung der Maßnahmen der Strategie der Reserve ist ab dem Jahr 2021 ein signifikanter Aufwuchs der Reserve der Bundeswehr zu erwarten. Sofern der Reservistendienst nicht auf einem Dienstposten erfolgt, der eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit vorsieht, darf derzeit keine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt werden. Um diese Lücke zu schließen und auch im Bereich der Reservistendienst Leistenden zu gewährleisten, dass nur solche Reservistinnen und Reservisten Ausbildung an und Zugang zu Waffen und Munition haben, bei denen sicherheitserhebliche Erkenntnisse, insbesondere solche mit terroristischen oder extremistischen Tendenzen oder Gewaltgeneigtheit, nicht einer Reservedienstleistung entgegenstehen, ist eine Rechtsgrundlage für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen grundsätzlich erforderlich. Erfasst werden mit der Regelung beordnete Reservistinnen und Reservisten, die zu einer Dienstleistung bestimmt sind, aber auch unbeordnete Reservistinnen und Reservisten, ungeachtet dessen, ob diese ungedient sind oder über eine Vordienstzeit als Soldatin oder Soldat verfügen, wenn sie zu einer Dienstleistung herangezogen werden sollen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetzentwurf soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um die bereits im Sicherheitsüberprüfungsgesetz angelegten Maßnahmen als verwendungsbezogene Sicherheitsüberprüfung ausschließlich für Soldatinnen und Soldaten in besonders sicherheitsempfindlichen Verwendungen zeitlich und inhaltlich intensiviert durchführen zu können. Außerdem soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um für Reservistinnen und Reservisten, die beordert und für eine Dienstleistung nach dem vierten Abschnitt des Soldatengesetzes bestimmt sind oder zu Reservistendiensten (mit oder ohne Beorderung, mit oder ohne Vordienstzeit als Soldatin oder Soldat) herangezogen werden sollen, eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchführen zu können, auch wenn für diese die Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nicht geplant ist. Die im Gesetz verwendete Formulierung der zu überprüfenden Soldatin/Reservistin oder des zu überprüfenden Soldaten/Reservisten ist bezogen auf den personellen Anwendungsbereich gleichbedeutend mit der im Sicherheitsüberprüfungsrecht verwendeten Terminologie der von einer Sicherheitsüberprüfung betroffenen Person.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des Soldatengesetzes und des Reservistengesetzes hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Vorhaben führt zu keiner Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren und Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die verwendungsbezogene Sicherheitsüberprüfung entsteht für die betroffenen Personen ein zeitlicher Erfüllungsaufwand beim Ausfüllen der Sicherheitserklärung für die erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen, beim Lesen der Ausfüllanleitung und beim Lesen der Hinweise zur Sicherheitsüberprüfung. Dieser zeitliche Erfüllungsaufwand beträgt etwa drei Stunden pro durchzuführender Sicherheitsüberprüfung. Zunächst, aber nicht abschließend, sind anfangs etwa 1.300 Soldatinnen und Soldaten in besonders sicherheitsempfindlichen Verwendungen mit einer verwendungsbezogenen Sicherheitsüberprüfung zu überprüfen, so dass hier ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 3.900 Stunden entsteht. Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass in der Folge jährlich weitere 500 Sicherheitserklärungen für verwendungsbezogene Sicherheitsüberprüfungen, im Bereich der Erst- und Wiederholungsüberprüfung auszufüllen sind, woraus sich ein Ansatz von etwa 1.500 Stunden pro Jahr ergibt.

Bei jeder verwendungsbezogenen Sicherheitsüberprüfung ist zudem zwingend eine Befragung, vorrangig der zu überprüfenden Soldatinnen und Soldaten, durchzuführen. Außerdem sind in der Regel für jede verwendungsbezogene Sicherheitsüberprüfung jeweils drei Referenzpersonen und zwei Auskunftspersonen durch das Bundesamt für den militärischen Abschirmdienst zu befragen. Eine solche Befragung ist jeweils zumindest mit der Dauer einer Stunde anzusetzen, so dass für eine verwendungsbezogene Sicherheitsüberprüfung ein Aufwand von mindestens sechs Stunden anfällt. Für zunächst 1.300 sofort durchzuführende verwendungsbezogene Sicherheitsüberprüfungen bedeutet dies einen Aufwand von

7.800 Stunden. In den Folgejahren bedeutet dies prognostisch bei 500 jährlich durchzuführenden Sicherheitsüberprüfungen einen Aufwand von 4.500 Stunden.

Durch die Sicherheitsüberprüfung für beordnete Reservistinnen und Reservisten, die zu einer Dienstleistung bestimmt sind oder als unbeordnete Reservistinnen und Reservisten, ungeachtet einer Vordienstzeit als Soldatin oder Soldat zu einer Dienstleistung herangezogen werden sollen, entsteht für Bürgerinnen und Bürger ein zeitlicher Erfüllungsaufwand beim Ausfüllen der Sicherheitserklärung für die einfache Sicherheitsüberprüfung, beim Lesen der Ausfüllanleitung und beim Lesen der Hinweise zur Sicherheitsüberprüfung. Dieser zeitliche Erfüllungsaufwand beträgt etwa drei Stunden pro durchzuführender Sicherheitsüberprüfung. Bei voraussichtlich sofort 13.500 und jährlich etwa 7.200 neu einzuleitenden einfachen Sicherheitsüberprüfungen wird ein Erfüllungsaufwand von rund 53.100 Stunden prognostiziert.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes entstehen voraussichtlich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 6,4 Mio. Euro und ein einmaliger Umstellungsaufwand von etwa 455.000 Euro.

Für den Gesetzesvollzug ist mit folgendem Erfüllungsaufwand zu rechnen:

Beim Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst entsteht ein voraussichtlicher rechnerischer Mehrbedarf von neun Dienstposten für die verwendungsbezogene Sicherheitsüberprüfung mit Personalkosten in Höhe von etwa 390.000 Euro jährlich und Sachkosten in Höhe von einmalig etwa 79.000 Euro sowie jährlich von etwa 224.000 Euro.

In den übrigen Organisationsbereichen der Bundeswehr (Sicherheitsbeauftragte des Bundesamts für das Personalmanagement der Bundeswehr) – einschließlich der Geheimschutzbeauftragten – entsteht nach derzeitigem Stand der Untersuchungen ein voraussichtlicher rechnerischer Mehrbedarf von etwa 20 Dienstposten mit Personalkosten in Höhe von etwa 1.383.000 Euro jährlich und Sachkosten von jährlich etwa 497.000 Euro.

Für das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst entsteht zudem ein personeller Erfüllungsaufwand von 43 Dienstposten für die Sicherheitsüberprüfung für beordnete Reservistinnen und Reservisten, die zu einer Dienstleistung bestimmt sind und solchen, die zu einer Dienstleistung herangezogen werden sollen, mit Personalkosten in Höhe von etwa 2.544.000 Euro jährlich und Sachkosten in Höhe von einmalig etwa 375.000 Euro sowie jährlich von etwa 1.068.000 Euro.

Geplant ist, den Aufwand für die Sicherheitsüberprüfung aus Anlass der Heranziehung nach drei Jahren auf 29 Dienstposten beim Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst zu reduzieren, da dann der Großteil des beordneten Personenkreises sicherheitsüberprüft ist und sich der Aufwand prognostisch verringern wird. Diese Annahme wird im Rahmen einer Evaluierung zu überprüfen sein.

Der Mehrbedarf an Ausgaben und Planstellen und Stellen wird im Einzelplan 14 im Rahmen des geltenden Finanzplans ausgeglichen.

Die Erhöhung der Anzahl an Sicherheitsüberprüfungen könnte beim Bundesamt für den Verfassungsschutz und beim Bundesnachrichtendienst zu einem in der Höhe zu vernachlässigenden Mehraufwand führen. Beim Bundeskriminalamt führt sie voraussichtlich zu einem Mehrbedarf von zwei Dienstposten für den mittleren Dienst mit Personalkosten in Höhe von rund 104.000 Euro und Sachkosten in Höhe von rund 38.000 Euro. Für die Bundespolizei ergibt sich voraussichtlich ein Mehrbedarf von einem Dienstposten für den mittleren Dienst mit Personalkosten in Höhe von rund 52.000 Euro und Sachkosten in Höhe von rund 19.000 Euro. Die Ausgaben und Planstellen/Stellen sollen im Einzelplan 06 kompensiert werden. Beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit besteht aufgrund der bereits vorhandenen personellen Ausstattung für das Sicherheitsüberprüfungsverfahren kein Bedarf für einen weiteren Aufwuchs.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft, und den sozialen Sicherungssystemen entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf gleichstellungspolitische oder demografierelevante Belange sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Dieses Regelungsvorhaben wird fünf Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert. Dabei wird die Bundesregierung auf der Grundlage eines Berichtes des Bundesministeriums der Verteidigung prüfen, ob der Bundeswehr ein effektives Maßnahmeninstrumentarium an die Hand gegeben wurde, mit dem gewährleistet wird, dass nur solche Soldatinnen und Soldaten Zugang zu Ausbildung, Material und Informationen in besonders sicherheitsempfindlichen Verwendungen haben, bei denen keine sicherheitserheblichen Erkenntnisse vorliegen oder die Art der sicherheitserheblichen Erkenntnisse einem Einsatz in diesen Verwendungen nicht entgegenstehen. Gleiches gilt für die Ausbildung an und den Zugang zu Waffen und Munition der Bundeswehr im Rahmen von Reservistendienstleistungen. Insbesondere wird hier zu prüfen sein, ob und inwieweit verhindert werden konnte, dass Reservistinnen und Reservisten mit terroristischem, extremistischem oder gewaltgeneigtem Potenzial Zugang zu Kriegswaffen der Bundeswehr erhalten. Die Bundesregierung wird ferner untersuchen, wie sich der Erfüllungsaufwand sowohl für die Exekutive als auch die Bürgerinnen und Bürger entwickelt hat und ob die Entwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht. Die Evaluierung wird die Frage nach nicht beabsichtigten Nebenwirkungen sowie nach der Akzeptanz der Regelungen einschließen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Soldatengesetzes)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Die in besonders sicherheitsempfindlichen Verwendungen eingesetzten Soldatinnen und Soldaten werden im besonderem Maße in herausragenden militärischen Fertigkeiten und Fähigkeiten, etwa Kampftechniken, Methoden der Informationsbeschaffung, der Infiltration und der Sabotage sowie der militärischen Taktik und zur Führung von Cyber-Operationen, qualifiziert. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten befähigen zu Handlungen, welche das Fähigkeitspotenzial einer durchschnittlichen militärischen Ausbildung bei Weitem übersteigen. Sie vereinen in einer Person militärische Wirkfähigkeiten, deren abstraktes Gefahrenpotential nicht nur im Rahmen ihrer militärischen Verwendung, sondern auch darüber hinaus enorm ist. Sie können diese Fertigkeiten sowohl unter Zuhilfenahme von Waffen und Sprengmitteln, biologischen und chemischen Kampfstoffen, von Gerät und Informationstechnologie oder auch ohne Hilfsmittel und außerhalb der militärischen Strukturen einsetzen.

Die Folgen eines Missbrauchs dieser Kenntnisse und Fertigkeiten könnten sehr weitreichend sein, wenn diese Soldatinnen und Soldaten ihre Fähigkeiten gegen den Staat, seine Institutionen, Organe oder gar Bürgerinnen und Bürger richten. Bestimmte Verwendungen,

in denen derartige Qualifizierungen und Kenntnisse gefordert sind, sind daher als besonders sicherheitsempfindlich zu qualifizieren.

Um einer Missbrauchsgefahr möglichst effektiv entgegenzuwirken, sind aus Anlass einer Verwendung in besonders sicherheitsempfindlichen Verwendungen bei der Bundeswehr für diesen besonderen Personenkreis die im Sicherheitsüberprüfungsgesetz bereits enthaltenen Maßnahmen mit einer höheren Intensität durchzuführen.

Die besonders sicherheitsempfindlichen Verwendungen legt das Bundesministerium der Verteidigung in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in einer Dienstvorschrift fest.

Im Gegensatz zu der einfachen und der erweiterten Sicherheitsüberprüfung werden bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen Referenz- und Auskunftspersonen der betroffenen Person durch die mitwirkende Behörde befragt und damit das soziale Umfeld überprüft. Die Maßnahmen kommen auch bei der verwendungsbezogenen Sicherheitsüberprüfung der Soldatinnen und Soldaten zum Tragen.

Für die verwendungsbezogene Sicherheitsüberprüfung ist zudem die Befragung der zu überprüfenden Soldatinnen und Soldaten als auch alternativ oder zusätzlich weiterer Personen durchzuführen, soweit deren schutzwürdige Interessen nicht entgegenstehen. Die gesetzliche Regelung sieht die Befragung als Regel vor und stellt sie nicht mehr in das Ermessen der mitwirkenden Stelle, wie es § 12 Absatz 5 Satz 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vorsieht. Allerdings bleibt ein ausnahmsweises Absehen von der Befragung nach § 12 Absatz 5 Satz 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes möglich. Die Anwendung der übrigen Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes für die weitere Durchführung der Sicherheitsüberprüfung bleibt ebenfalls unberührt. Werden Soldatinnen oder Soldaten nicht straf- oder disziplinarrechtlich oder in sonstiger Weise auffällig, so ergeben sich sicherheitserhebliche Erkenntnisse nicht immer aus der Aktenlage. Die Befragung der zu überprüfenden Soldatin oder des zu überprüfenden Soldaten sowie erforderlichenfalls weiterer Personen durch in der Regel in der Gesprächsführung besonders geschultes Personal des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst ermöglicht einen unmittelbaren Eindruck von der Persönlichkeit der zu überprüfenden Soldatin oder des zu überprüfenden Soldaten und des sozialen Umfelds. Die schutzwürdigen Interessen der Soldatin oder des Soldaten als Betroffene oder Betroffener des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens und der mitbetroffenen Person sind dabei zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind Daten im Sicherheitsüberprüfungsverfahren zunächst bei der zu überprüfenden Soldatin bzw. dem zu überprüfenden Soldaten, erst anschließend bei der mitbetroffenen Person zu erheben.

Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung aller Lebensbereiche findet ein zwischenmenschlicher Austausch vermehrt über das Internet, insbesondere in sozialen Netzwerken statt. Das Internet ist zu einer der wichtigsten Kommunikationsplattformen geworden. Dort finden Kundgabe sowie Austausch von Meinungen statt und es werden Ansichten mit Gleichgesinnten geteilt. Die zwingende Einsichtnahme in öffentliche Internetseiten sowie in öffentliche Teile sozialer Netzwerke der zu überprüfenden Soldatin oder des zu überprüfenden Soldaten im Rahmen der verwendungsbezogenen Sicherheitsüberprüfung ist eine zeitgemäße Maßnahme, um authentische Informationen zu deren Person und ihrem sozialen Umfeld zu gewinnen. Soziale Netzwerke sind Plattformen im Internet, die dazu bestimmt sind, Inhalte mit anderen Nutzerinnen oder Nutzern zu teilen oder einer darüberhinausgehenden Öffentlichkeit zugänglich zu machen, z. B. Facebook, Twitter, Snapchat, Instagram, YouTube, TikTok, XING und LinkedIn. Abzugrenzen davon sind Plattformen, die ausschließlich der Individualkommunikation mit gezielt ausgewählten Nutzerinnen oder Nutzern dienen. Messenger-Dienste, wie etwa Whats-App, sind daher keine sozialen Netzwerke in diesem Sinne. Keinen Einfluss auf die Einordnung als soziales Netzwerk hat die Form der ausgetauschten Inhalte, so dass sowohl Texte, Videos, Bilder oder auch Kombi-

nationen hieraus von der Definition umfasst sind. Die Einsichtnahme in öffentliche Internetseiten sowie in öffentliche Teile sozialer Netzwerke ist zudem präventiv geeignet, zu einer prognostischen Einschätzung möglicher Entwicklungstendenzen der zu überprüfenden Soldatinnen und der zu überprüfenden Soldaten zu gelangen.

Um den Aufwand der mitwirkenden Behörde in vertretbaren Grenzen zu halten und den Erfolg der Maßnahme zu sichern, hat die zu überprüfende Soldatin oder der zu überprüfende Soldat in der Sicherheitserklärung die von ihr oder ihm genutzten sozialen Netzwerke und die Namen, unter denen sie oder er dort angemeldet ist, anzugeben. Ein Lichtbild der zu überprüfenden Soldatin oder des zu überprüfenden Soldaten ist im Rahmen der Sicherheitserklärung auf Kosten des Dienstherrn beizubringen und im Rahmen der Wiederholungsüberprüfung zu aktualisieren, um damit eine Identifikation und Zuordnung in den Veröffentlichungen im Internet unter Verwendung von Abbildungen der zu überprüfenden Soldatin oder des zu überprüfenden Soldaten zu ermöglichen.

Das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz gibt ausschließlich eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt des Abschlusses der Sicherheitsüberprüfung wieder. Nach § 17 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes sind in der Regel nach Ablauf von fünf Jahren eine Aktualisierung der Sicherheitserklärung und nach Ablauf von zehn Jahren eine Wiederholungsprüfung durchzuführen. Diese zeitlichen Abstände werden der Dienstleistung in besonders sicherheitsempfindlichen Verwendungen und dem damit verbundenen Gefahrenpotential wegen der darin vermittelten Fähigkeiten nicht gerecht. Zwischenzeitlich eintretende sicherheitserhebliche Erkenntnisse werden nicht immer zeitgerecht bekannt. Für diesen besonderen Personenkreis ist es jedoch erforderlich, dass zwischenzeitlich eintretende, sicherheitserhebliche Erkenntnisse schneller in die sicherheitliche Bewertung mit einbezogen werden können. Es ist daher erforderlich, den zeitlichen Abstand von fünf Jahren zu verkürzen und die Aktualisierung der Sicherheitserklärung nach 30 Monaten sowie die Wiederholungsprüfung nach Ablauf von fünf Jahren durchzuführen. Die zeitlichen Abstände nach § 17 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes werden dadurch halbiert. Da die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung für das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst als mitwirkende Behörde mit hohem Aufwand einhergeht, ist eine Reduzierung der durchzuführenden Maßnahmen im Rahmen der Aktualisierung der Sicherheitsüberprüfung im Sinne des § 17 Absatz 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes angemessen.

Die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen benötigt einen zeitlich erheblichen Rahmen. Um zu vermeiden, dass während einer andauernden Aktualisierung der Sicherheitserklärung die zuständige Stelle nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz wegen Zeitablaufs möglicherweise bereits die Wiederholungsüberprüfung einleiten müsste, ist die Aktualisierung ausgeschlossen, wenn die Wiederholungsüberprüfung durchzuführen ist oder noch andauert.

Zu Artikel 2 (Änderung des Reservistengesetzes)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Resultierend aus der Strategie der Reserve werden Soldatinnen und Soldaten ab dem 1. Oktober 2021 in eine sechsjährige Grundbeordnung im Anschluss an ihre Dienstzeit eingeplant. Beordnung ist die Einplanung einer Person für eine bestimmte soldatische Verwendung auf einem bestimmten Dienstposten, ohne dass diese Person bereits eine Reservistendienstleistung wahrnimmt. Reservistinnen und Reservisten, die beordert sind, werden in der Folge für eine Dienstleistung bestimmt, was bedeutet, dass sie mit gegebenenfalls gestufter Priorität für eine Dienstleistung vorgesehen sind und zu dieser herangezogen werden sollen. Auch weitere Einzelmaßnahmen der Strategie der Reserve werden zu einem

Aufwuchs von Reservistendienst Leistenden führen. Nach bisheriger Rechtslage darf eine Sicherheitsüberprüfung für Reservistinnen und Reservisten nur eingeleitet werden, wenn diese für eine Beordnung auf einem Dienstposten vorgesehen sind, auf dem sicherheitsempfindliche Tätigkeiten auszuüben sind.

Regelmäßig werden Reservistinnen und Reservisten im Umgang mit Kriegswaffen aus- und weitergebildet. Aus diesem Umstand erwächst ein gewisses Missbrauchsrisiko, dem es zu begegnen gilt, da Reservistinnen und Reservisten außerhalb von Dienstleistungen einer dienstlichen Aufsicht entzogen sind. Dies gilt erst recht, wenn sie über keine Vordienstzeit als Soldatin oder Soldat verfügen. Wenn eine Reservistin oder ein Reservist zu einer Dienstleistung herangezogen wird, erfolgt der Einsatz in der Regel oft unmittelbar auf einem verantwortungsvollen Dienstposten, ohne dass eine längere Ausbildungsperiode vorangestellt ist. Die medial bekannt gewordenen Vorfälle der jüngeren Vergangenheit unter Gruppen von Reservistinnen und Reservisten haben zudem gezeigt, dass in diesem Personenkreis insbesondere extremistische Ansichten und Verhaltensweisen nicht auszuschließen sind. Auch für diesen Personenkreis ist daher zu gewährleisten, dass niemand Zugang zu Kriegswaffen und Munition sowie fortwährend die Möglichkeit zur Aufrechterhaltung seiner Fertigkeiten im Umgang mit vollautomatischen Waffen erhält, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse, insbesondere unter extremistischen oder terroristischen Gesichtspunkten oder Gewaltgeneigtheit, vorliegen, die dies als unvertretbar erscheinen lassen. Es ist daher erforderlich, grundsätzlich auch für Reservistinnen und Reservisten eine Sicherheitsüberprüfung vorzusehen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Reservistinnen und Reservisten außerhalb von militärischen Dienstleistungen Zivilpersonen sind. Gemäß § 1 Nummer 1 des Reservistengesetzes gehören insbesondere alle früheren Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr der Reserve an, sofern sie ihren Dienstgrad nicht verloren haben, aber auch ungediente Personen, deren Bereitschaft zur Wehrdienstleistung vom Bund angenommen wurde, sind nach § 1 Nummer 2 des Reservistengesetzes Reservistinnen und Reservisten. Das Erfordernis einer Sicherheitsüberprüfung kann daher nicht allein am Begriff der Reservistin oder des Reservisten anknüpfen. Dies wäre weder verhältnismäßig noch vom erforderlichen Verwaltungsaufwand im Hinblick auf den Zweck der gesetzlichen Regelung angemessen. Es wird daher eine Regelung eingeführt, die den betroffenen Personenkreis klar eingrenzt auf diejenigen, bei denen eine zeitlich nicht nur geringfügige tatsächliche Dienstleistung nach dem vierten Abschnitt des Soldatengesetzes in Betracht kommt. Auch für Reservistinnen und Reservisten, die (mit oder ohne vorangegangene Beordnung, auch bislang Ungediente) zu einer Dienstleistung herangezogen werden sollen, ist eine einfache Sicherheitsüberprüfung durchzuführen, um zu gewährleisten, dass nur diejenigen Zugang zu Waffen und Munition in der Bundeswehr im Rahmen dieser Dienstleistungen erhalten, bei denen sicherheitserheblichen Erkenntnisse dem nicht entgegenstehen.

Eine Sicherheitsüberprüfung kann unterbleiben, wenn in den letzten fünf Jahren vor der Heranziehung eine Sicherheitsüberprüfung für die zu überprüfende Reservistin oder den zu überprüfenden Reservisten durchgeführt worden ist. Für diesen Fall liegen ausreichend aktuelle Erkenntnisse vor.

Eine Sicherheitsüberprüfung kann aus zwingenden, insbesondere zeitkritischen Gründen ausnahmsweise unterbleiben. Steht der Bundeswehr nicht genügend fachlich ausgebildetes Bestandspersonal zur Verfügung, muss gewährleistet sein, dass nach einem Abwägungsprozess zwischen den grundsätzlichen Sicherheitsanforderungen und der Erfüllung eines Auftrags kurzfristig dafür fachlich geeignete Reservistinnen und Reservisten zur Gewährleistung der Auftragserfüllung auch ohne Sicherheitsüberprüfung zur Dienstleistung herangezogen werden können. Die Covid-19-Pandemielage hat gezeigt, dass Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr auch kurzfristig im Wege der Amtshilfe nach Artikel 35 Absatz 1 des Grundgesetzes einsetzbar sein müssen. In der Vergangenheit hat die Bundeswehr zudem akut in ähnlicher Weise bei Katastrophen, z. B. bei Überschwemmungen oder Schneechaos, umfanglich Hilfe geleistet.

In den Fällen der Artikel 35 und 87a des Grundgesetzes und wenn die Auftragserfüllung der Bundeswehr mangels zur Verfügung stehenden, ausgebildeten und sicherheitsüberprüften Fachpersonals gefährdet wird, ist es daher notwendig, von dem Grundsatz des Erfordernisses einer abgeschlossenen Sicherheitsüberprüfung vor der Heranziehung ausnahmsweise absehen zu können. Die Ausnahmeregelung ist allerdings dann, wenn diese zum Zugang zur Kriegswaffen führt, besonders restriktiv anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung darf nicht zu einer Aushöhlung des Gesetzeszwecks führen.

Zur Anwendung eines einheitlichen Maßstabs trifft das Bundesministerium der Verteidigung oder eine von ihm beauftragte Stelle die Entscheidungen über Ausnahmen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Zu Nummer 1

Das Gesetz soll am 1. Oktober 2022 in Kraft treten. Die Vorlaufzeit ist erforderlich, um die personelle Ausstattung der mit der Erfüllung des Gesetzes beauftragten öffentlichen Stellen sicherzustellen und Arbeitsprozesse auszugestalten. Ohne ausgebildetes Personal sind weder das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst noch die übrigen am Verfahren beteiligten Stellen in der Lage, die mit der Gesetzesänderung verbundenen Aufgaben zu bewältigen. Der derzeitige Personalkörper wäre damit überfordert. Ohne personellen Aufwuchs würde sich die Gesetzesänderung unmittelbar nachteilig auf die Dauer aller im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung durchzuführenden Sicherheitsüberprüfungen auswirken.